

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13287 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So gab es im Zeitraum 2005 bis 2010 fast so viele Asyl-Widerrufe (38 500) wie Anerkennungen (41 000). Im Jahr 2012 wurden gut 10 000 Entscheidungen über den Widerruf eines Flüchtlingsstatus getroffen, allerdings führte dies nur noch in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung. Dennoch sind diese Verfahren für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – extrem verunsichernd und belastend und für Behörden und Gerichte sehr arbeitsaufwändig. Die europaweit einmalige gesetzgeberische Vorgabe obligatorischer Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass sollte deshalb zurückgenommen werden.

Auch viele durch das BAMF zunächst abgelehnte Asylsuchende sind verfolgt oder gefährdet. Gut 13 Prozent der Klägerinnen und Kläger gegen eine ablehnende Behördenentscheidung erhielten 2012 einen Schutzstatus durch die Gerichte zugesprochen, bei afghanischen und iranischen Asylsuchenden lag dieser Anteil bei 37 bis 38 Prozent.

Bei knapp 18 Prozent aller Asylsuchenden im Jahr 2012 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen, war ausgerechnet Italien (2 483 Ersuchen), das unter anderem wegen unzureichender Aufnahmebedingungen in der Kritik steht.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2012 im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht etwa ein Jahr. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, sind die Verfahrensdauern bedeutend kürzer. Im Jahr 2012 lagen sie im behördlichen Verfahren bei etwa zwei Monaten, infolge besonderer Beschleu-

nigungsmaßnahmen sank die Bearbeitungszeit bei Asylanträgen aus diesen Ländern bis Ende 2012 dann sogar auf nur noch sieben Tage.

174 Asyl-Anhörungen (0,5 Prozent aller Anhörungen) wurden im Jahr 2012 mittels Videokonferenztechnik durchgeführt, wegen interner Personalprobleme des BAMF. Betroffen sind unter anderem Asylsuchende aus dem Irak, dem Kosovo, Syrien, Serbien, Georgien und Indien. Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages erfolgen diese Videoanhörungen ohne rechtliche Grundlage und sind damit rechtswidrig. Verbände und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kritisieren, dass mangels persönlicher Begegnung und durch die technische Distanz keine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen kann. Auch der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 2012 nahezu einhellig gegen den Einsatz der Videotechnik ausgesprochen. Dennoch wird an dem umstrittenen Verfahren festgehalten, obwohl angesichts des quantitativ eher geringen Umfangs nicht von einer wirksamen Entlastung des Personals gesprochen werden kann.

787 Asylsuchende mussten im Jahr 2012 das so genannte Asyl-Flughafenverfahren durchlaufen, unter ihnen 230 syrische, 113 afghanische und 108 iranische Flüchtlinge sowie 28 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde dabei 58 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich freiwillig oder zwangsweise ausreisen mussten oder in Deutschland verbleiben konnten, ist ungeklärt.

37,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2012 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die Gesamtschutzquote zwischen 40,9 und 57,7 Prozent lag. Die Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen dauerten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 9,9 Monaten ungewöhnlich lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2013, und wie lautet der Vergleichswert des vierten Quartals 2012 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern – hier bitte noch einmal differenzieren nach internationalem Flüchtlings- bzw. subsidiären Schutzstatus – und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die sogenannte Gesamtschutzquote im Sinne der Frage 1a sowie die Quoten im Sinne von Frage 1b können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2012	Gesamtzuschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 113	17,4	23,0
darunter			
Serbien	4	0,0	0,1
Syrien	2 113	96,5	99,5
Afghanistan	490	43,3	49,7
Mazedonien	6	0,1	0,2
Russische Föderation	25	13,2	27,8
Bosnien und Herzegowina	13	0,7	0,8
Irak	609	51,8	56,9
Iran	470	58,3	64,0
Pakistan	34	20,4	28,1
Kosovo	14	1,0	1,5

4. Quartal 2012	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	219	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 823	7,7	10,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 699	7,2	9,5
§ 60 III AufenthG	1	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	347	1,5	1,9
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	24	0,1	0,1
Gesamtzuschutz	4 113	17,4	23,0

1. Quartal 2013	Gesamtzuschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 909	33,0	46,5
darunter			
Russische Föderation	83	9,5	24,0
Syrien	2 228	94,4	99,8
Afghanistan	617	44,9	52,8
Serbien	9	0,5	1,0
Iran	444	52,2	59,0
Irak	665	55,1	62,4
Pakistan	93	23,1	28,9
Kosovo	13	2,2	4,2
Georgien	1	0,5	1,3
Somalia	236	72,6	89,4

I. Quartal 2013	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	199	1,3	1,9
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 133	14,3	20,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 988	13,4	18,8
§ 60 III AufenthG	1	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	–
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	491	3,3	4,7
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	97	0,7	0,9
Gesamtsschutz	4 909	33,0	46,5

- c) Ist die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge inzwischen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 2) bereit, in ihren monatlichen Pressemitteilungen zur Asylstatistik auch bzw. nur diese bereinigte Gesamtschutzquote darzustellen, da nur diese Angabe eine Aussage über die Begründetheit von Asylanträgen nach geltender Rechtslage zulässt (vgl. hierzu auch die Ausführungen und Position der Bundesintegrationsbeauftragten auf Bundestagsdrucksache 17/10221, S. 235, Anm. 1093), und wenn nein, wie begründet sie dies, auch angesichts des Umstands, dass sie auch ihre ursprünglich gegenüber den Fragestellern geäußerte Ablehnung hinsichtlich einer regelmäßigen Veröffentlichung der Gesamtschutzquote längst überwunden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 8, bitte ausführen)?

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt derzeit nicht, die aktuelle Darstellung der monatlichen Asylzahlen in Form von eigenen Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Sinne der Fragestellung zu ändern. Es behält sich allerdings, wie bisher auch, künftige Änderungen z. B. in Form, Inhalt oder Darstellungszeitraum vor, wenn ihm dies im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung zweckmäßig erscheint.

Der vorrangige Zweck der derzeitigen Darstellung im Rahmen monatlicher Pressemitteilungen besteht u. a. darin, über alle monatlich getroffenen Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu informieren, wozu auch formelle Verfahrenserledigungen gehören. Insoweit werden zu allen Entscheidungsarten sowohl die absoluten Fallzahlen genannt als auch alle Entscheidungsarten im Sinne von Prozentangaben im Verhältnis zu den Gesamtentscheidungen dargestellt (zusammen 100 Prozent).

Diese transparente und rechnerisch nachvollziehbare Darstellung wirkt nicht zuletzt einem möglichen Vorwurf entgegen, die Bundesregierung würde Schutzquoten durch Nichtberücksichtigung bestimmter Entscheidungen etwa künstlich hochrechnen.

Andererseits erlaubt es interessierten Dritten, mit Hilfe der gleichzeitig veröffentlichten Einzeldaten eigene Berechnungen und Analysen vorzunehmen, etwa zu „Aussagen über die Begründetheit von Asylanträgen nach geltender Rechtslage“.

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im ersten Quartal 2013 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			darunter geschlechtsspez. Verfolgung		darunter geschlechtsspez. Verfolgung	
1. Quartal 2013	2 133	715	740	6	9	7
darunter:						
Russische Föderation	34	18	10	0	6	4
Syrien	422	81	293	0	48	16
Afghanistan	240	70	28	0	134	31
Serbien	0	0	0	0	0	0
Iran	366	61	296	0	9	7
Irak	624	319	10	0	291	5
Pakistan	86	86	11	20	55	3
Kosovo	1	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	0	0
Somalia	140	65	0	0	76	19

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im ersten Quartal 2013 bzw. im vierten Quartal 2012 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2012	angelegte Widerrufs- prüfver- fahren	insge- samt	Widerruf/Rück- nahme Art. 16a GG		Widerruf/Rück- nahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rück- nahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	2 128	1 790	64	3,6	41	2,3	22	1,2	1 663	92,9
Irak	728	768	1	0,1	11	1,4	1	0,1	755	98,3
Iran	259	204	2	1,0	2	1,0	–	–	200	98,0
Türkei	207	305	51	16,7	13	4,3	3	1,0	238	78,0
Afghanistan	191	100	–	–	–	–	4	4,0	96	96,0
Eritrea	119	39	1	2,6	–	–	–	–	38	97,4
Sri Lanka	68	54	1	1,9	1	1,9	2	3,7	50	92,6
Pakistan	56	22	–	–	–	–	–	–	22	100,0
Somalia	54	24	–	–	1	4,2	1	4,2	22	91,7
Russische Föderation	53	42	–	–	–	–	4	9,5	38	90,5
Kosovo	49	15	2	13,3	–	–	2	13,3	11	73,3

1. Quartal 2013	angelegte Widerrufs- prüfver- fahren	insge- samt	Widerruf/Rück- nahme Art. 16a GG		Widerruf/Rück- nahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rück- nahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	3 215	2 177	61	2,8	37	1,7	29	1,3	2 050	94,2
Irak	1 099	853	5	0,6	20	2,3	5	0,6	823	96,5
Iran	429	283	1	0,4	4	1,4	–	–	278	98,2
Afghanistan	326	108	–	–	–	–	–	–	108	100,0
Türkei	292	217	41	18,9	4	1,8	2	0,9	170	78,3
Syrien	145	24	–	–	1	4,2	–	–	23	95,8
Russische Föderation	114	27	–	–	1	3,7	–	–	26	96,3
Eritrea	98	125	–	–	1	0,8	–	–	124	99,2
Somalia	86	43	–	–	–	–	1	2,3	42	97,7
Sri Lanka	70	59	2	3,4	–	–	3	5,1	54	91,5
Pakistan	67	22	–	–	–	–	–	–	22	100,0

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im ersten Quartal 2013 (bitte auch den Vergleichswert des vierten Quartals 2012 nennen) bis zu einer behördlichen Entscheidung, wie lang war die Verfahrensdauer im Jahr 2012 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2012	
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Serbien	1,5
Afghanistan	11,0
Syrien	4,2
Irak	6,7
Mazedonien	1,8
Iran	10,4
Pakistan	7,2
Russische Föderation	9,2
Bosnien und Herzegowina	1,2
Kosovo	4,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2012	
Gesamt	3,6
davon	
Erstanträge	3,8
Folgeanträge	2,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	7,9
darunter:	
Russische Föderation	10,7
Syrien	4,7
Afghanistan	13,7
Serbien	2,6
Iran	12,4
Irak	8,2
Pakistan	12,5
Kosovo	4,6
Georgien	6,7
Somalia	15,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Gesamt	7,9
davon	
Erstanträge	8,5
Folgeanträge	5,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
2012	
Herkunftsländer gesamt	12,1
darunter:	
Serbien	6,4
Afghanistan	17,2
Syrien	11,0
Irak	12,4
Mazedonien	6,0
Iran	14,9
Pakistan	14,2
Russische Föderation	23,2
Bosnien und Herzegowina	5,6
Kosovo	11,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
2012	
Gesamt	12,1
davon	
Erstanträge	12,6
Folgeanträge	10,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2012	
Herkunftsländer gesamt	10,2
darunter:	
Afghanistan	11,6
Syrien	6,3
Somalia	13,0
Irak	11,3
Pakistan	5,0
Guinea	1,7
Iran	8,1
Äthiopien	9,1
Ägypten	8,2
Indien	7,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,2
darunter:	
Afghanistan	12,6
Somalia	10,2
Syrien	5,6
Pakistan	19,4
Irak	12,0
Guinea	17,7
Eritrea	22,6
Russische Föderation	25,3
Ägypten	10,3
Äthiopien	17,7

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im ersten Quartal 2013 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC = europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vierten Quartals 2012 nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
4. Quartal 2012	24 076	3 870	16,1	66,8
1. Quartal 2013	19 086	3 930	20,6	67,3

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern und Malta nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2012 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		1. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	Herkunftsländer		absolut	in Prozent
Serbien	580	15,0	Russische Föderation	1 279	32,5
Kosovo	478	12,4	Afghanistan	262	6,7
Mazedonien	356	9,2	Georgien	222	5,6
Afghanistan	281	7,3	Syrien	192	4,9
Syrien	276	7,1	Kosovo	185	4,7
Russische Föderation	262	6,8	Serbien	179	4,6
Georgien	205	5,3	Somalia	128	3,3
Bosnien und Herzegovina	170	4,4	Pakistan	99	2,5
Somalia	120	3,1	Bosnien und Herzegovina	97	2,5
Tunesien	103	2,7	Nigeria	96	2,4

4. Quartal 2012 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		1. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Belgien	730	18,9	Polen	1 313	33,4
Italien	652	16,8	Italien	656	16,7
Schweden	572	14,8	Belgien	437	11,1
Polen	421	10,9	Frankreich	244	6,2
Schweiz	362	9,4	Schweiz	228	5,8
Frankreich	281	7,3	Schweden	209	5,3
Österreich	144	3,7	Österreich	194	4,9
Ungarn	106	2,7	Spanien	141	3,6
Spanien	99	2,6	Ungarn	89	2,3
Niederlande	99	2,6	Norwegen	72	1,8
Malta	33	0,9	Malta	31	0,8
Zypern	6	0,2	Zypern	14	0,4
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 DublinV, humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

	4. Quartal 2012	1. Quartal 2013
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	1 154	646
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	3	5
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	2 618	2 844
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	8	6

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt, und warum wird die Zahl der überstellten unbegleiteten Minderjährigen nicht gesondert statistisch erfasst?

Handelt es sich um eine eher größere oder um eine sehr geringe Zahl, und welche weiteren Einschätzungen gibt es hierzu?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5c auf Bundestagsdrucksache 17/12234 verwiesen.

4. Quartal 2012 Herkunftsländer	Überstellungen		1. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	740		gesamt	1 078	
darunter:			darunter:		
Georgien	84	11,4	Kosovo	170	15,8
Russische Föderation	79	10,7	Russische Föderation	129	12,0
Afghanistan	67	9,1	Serbien	102	9,5
Kosovo	67	9,1	Georgien	78	7,2
Serbien	52	7,0	Afghanistan	70	6,5
Algerien	33	4,5	Mazedonien	42	3,9
Irak	31	4,2	Syrien	40	3,7
Tunesien	28	3,8	Tunesien	37	3,4
Pakistan	27	3,6	Irak	28	2,6
Syrien	24	3,2	Marokko	27	2,5

4. Quartal 2012 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		1. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	740		gesamt	1 078	
darunter:			darunter:		
Polen	145	19,6	Belgien	310	28,8
Italien	117	15,8	Polen	181	16,8
Schweden	97	13,1	Italien	159	14,7
Belgien	96	13,0	Schweiz	92	8,5
Schweiz	49	6,6	Schweden	78	7,2
Österreich	42	5,7	Frankreich	50	4,6
Frankreich	35	4,7	Österreich	33	3,1
Norwegen	34	4,6	Norwegen	32	3,0
Niederlande	26	3,5	Spanien	31	2,9
Spanien	23	3,1	Niederlande	23	2,1
Ungarn	6	0,8	Ungarn	13	1,2
Zypern	6	0,8	Malta	4	0,4
Malta	3	0,4	Bulgarien	4	0,4
Bulgarien	2	0,3	Zypern	1	0,1
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
4. Quartal 2012	433
1. Quartal 2013	425

- d) Wie hoch war der Anteil der in der Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen in den genannten Zeiträumen?

Im vierten Quartal 2012 hat die Bundespolizei 45 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 43 Überstellungen vollzogen. Im ersten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 44 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 41 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen				
			davon unzulässig	davon Einstellungen	davon kein wei- teres Verfahren durchzuführen
4. Quartal 2012	23 610	1 015	893	93	29
1. Quartal 2013	14 879	1 473	1 364	71	38

- f) In wie vielen Fällen wurde seit der Verkündung eines Überstellungsstopps nach Griechenland bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig gewesen wäre (bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenland	
Jahr 2011	
Herkunftsländer gesamt	4 630
darunter:	
Afghanistan	2 835
Irak	409
Iran	350
Syrien	203
Pakistan	104
Algerien	97
Somalia	86
Ungeklärt	59
sonstige asiatische Staatsangehörige	56
Sudan	35

Feststellung der Zuständigkeit Griechenland	
Jahr 2012	
Herkunftsländer gesamt	3 617
darunter:	
Afghanistan	1 563
Syrien	988
Irak	281
Iran	266
Pakistan	135
Ungeklärt	38
Nigeria	35
Kongo, Demokratische Republik	32
Somalia	23
sonstige asiatische Staatsangehörige	21
Staatenlos	21
Algerien	21

Feststellung der Zuständigkeit Griechenland	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 226
darunter:	
Syrien	453
Afghanistan	421
Irak	71
Pakistan	68
Iran	62
sonstige asiatische Staatsangehörige	14
Nigeria	14
Algerien	13
Ägypten	13
Ungeklärt	11

6. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2013 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vierten Quartals 2012 nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die jeweilige Gesamt-schutzquote für die genannten Gruppen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Jeweils beinhaltende Teilmengen sind eingerückt wiedergegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		4. Quartal 2012		1. Quartal 2013	
		absolut	Verhältnis zu Asyl- erstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asyl- erstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		24 076		19 086	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	9 235	38,4 %	6 626	34,7 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	8 117	33,7 %	5 821	30,5 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	169	0,7 %	128	0,7 %
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	576	2,4 %	612	3,2 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1 118	4,6 %	805	4,2 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	457	1,9 %	389	2,0 %

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2013 bei 60,7 Prozent (Viertes Quartal 2012: 57,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 45,5 Prozent (Viertes Quartal 2012: 40,9 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 34,9 Prozent (Viertes Quartal 2012: 15,7 Prozent).

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2013 einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen in dem genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	517
darunter	
Afghanistan	165
Somalia	65
Syrien	62
Pakistan	29
Irak	22
Guinea	20
Eritrea	13
Russische Föderation	11
Ägypten	11
Äthiopien	10
Mali	10

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2013	
Bundesländer gesamt	517
davon	
Baden-Württemberg	25
Bayern	117
Berlin	37
Brandenburg	2
Bremen	9
Hamburg	66
Hessen	111
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	26
Nordrhein-Westfalen	77
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	19
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	13
Thüringen	1

	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, VII Satz 2 AufenthG festgestellt	Abschiebungsverbot gemäß § 60 IV, V, VII Satz 1 AufenthG festgestellt
1. Quartal 2013	264	2	29	45	73
darunter					
Afghanistan	133	–	8	8	66
Somalia	7	–	5	2	–
Syrien	42	–	7	33	–
Pakistan	9	2	1	–	–
Irak	18	–	5	–	2
Guinea	3	–	1	–	–
Eritrea	2	–	–	–	1
Russische Föderation	1	–	–	–	–
Ägypten	6	–	–	–	–
Äthiopien	2	–	–	–	–

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) wurden im ersten Quartal 2013 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit werden die besonderen Bedürfnisse und Interessen von 16- und 17-jährigen Kindern in der Praxis berücksichtigt, wenn diese besonders schutzbedürftige Personengruppe von der Bundespolizei nicht einmal statistisch erfasst wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 15f auf Bundestagsdrucksache 17/8408)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich der Begriff des Minderjährigen nach § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG richtet.

1. Quartal 2013 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	75	1	7	63
Frankreich	18	0	0	17
Belgien	15	0	4	11
Flughäfen	13	1	0	9
Österreich	12	0	2	10
Niederlande	11	0	1	10
Dänemark	3	0	0	3
Schweiz	2	0	0	2
Tschechische Republik	1	0	0	1

1. Quartal 2013 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	33	0	1	30
Marokko	7	0	1	6
Algerien	4	0	0	4
Guinea	3	0	1	2
Iran	3	0	0	2
Syrien	3	0	0	3

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger hängt nicht von deren statistischer Erfassung ab. Sie ergeben sich vielmehr aus dem Gesetz. Gemäß § 42 SGB VIII werden alle unbegleiteten, ausländischen Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Fürsorgeverpflichtung des Jugendamtes unterstellt. Das Jugendamt nimmt grundsätzlich die sorgeberechtigte Betreuung wahr und bestellt für die aufenthalts- und asylrechtliche Vertretung des Minderjährigen einen fachkundigen Ergänzungspfleger. Die Grenzbehörde (Bundespolizei) unterrichtet das Jugendamt über die Feststellung unbegleiteter Minderjähriger, damit dieses im Bedarfsfall die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters veranlassen kann. Der bestellte gesetzliche Vertreter wird in allen aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Angelegenheiten beteiligt.

9. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2013 bzw. im vierten Quartal 2012 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

4. Quartal 2012	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	13 782	11 870
darunter		
Serbien	5 607	5 488
Syrien	10	5
Afghanistan	495	8
Mazedonien	3 322	3 233
Russische Föderation	65	27
Bosnien und Herzegowina	1 552	1 476
Irak	461	49
Iran	264	12
Pakistan	87	36
Kosovo	921	810

1. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	5 646	2 870
darunter		
Russische Föderation	263	72
Syrien	4	0
Afghanistan	551	13
Serbien	892	810
Iran	309	13
Irak	400	30
Pakistan	229	48
Kosovo	300	256
Georgien	76	54
Somalia	28	4

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2013 bzw. im vierten Quartal 2012 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	22	17	0	0
Berlin	2	1	1	0
München	2	1	1	0
Frankfurt	198	187	16	0
Summe	224	206	18	0

4. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offensichtlich unbegründet	eingestellt
insgesamt	224	206	18	0
darunter				
Syrien	100	98	0	0
Somalia	18	18	0	0
Iran	17	15	0	0
Afghanistan	16	15	0	0
Eritrea	10	15	0	0
Sri Lanka	10	10	0	0
sonstige asiatische Staatsangehörige	6	6	0	0
Kongo	5	5	0	0
Libanon	5	4	1	0
Haiti	4	4	0	0
Türkei	4	0	4	0

1. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	43	42	0	0
Berlin	0	0	0	0
München	5	2	0	0
Frankfurt am Main Flughafen	273	264	9	0
Summe	321	308	9	0

1. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offensichtlich unbegründet	eingestellt
insgesamt	321	308	9	0
darunter				
Syrien	144	143	0	0
Afghanistan	33	32	0	0
Iran	26	27	0	0
Irak	25	22	0	0
Somalia	20	20	0	0
Kongo, Demokratische Republik	14	12	2	0
Eritrea	11	11	0	0
Ungeklärt	10	10	0	0
Sri Lanka	8	8	0	0
Kamerun	4	3	1	0
Pakistan	4	4	0	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt am Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	4. Quartal 2012	9	8	1	0
	1. Quartal 2013	11	11	0	0

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2012 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/4627, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 7 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens können gemacht werden?

Die Angaben können, soweit bereits vorliegend, den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar bis Dezember 2012	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		Art. 16a/Flüchtlingsschutz/subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunfts-länder gesamt	29 205	22 786	2 994	13,1	8 079	35,5	11 713	51,4	28 877
darunter									
Serbien	8 296	4 761	40	0,8	1 571	33,0	3 150	66,2	6 216
Mazedonien	4 268	1 693	5	0,3	564	33,3	1 124	66,4	3 399
Afghanistan	2 683	3 126	1 207	38,6	862	27,6	1 057	33,8	4 431
Kosovo	1 512	1 080	30	2,8	377	34,9	673	62,3	1 425
Syrien	1 328	1 294	186	14,4	88	6,8	1 020	78,8	1 084
Irak	1 272	1 927	266	13,8	1 134	58,8	527	27,3	1 568
Iran	1 214	1 087	393	36,2	263	24,2	431	39,7	1 352
Pakistan	1 162	671	165	24,6	339	50,5	167	24,9	1 182
Bosnien und Herzegowina	1 151	242	5	2,1	67	27,7	170	70,2	1 088
Türkei	742	1 029	97	9,4	367	35,7	565	54,9	780

Widerrufsverfahren									
Januar bis Dezember 2012	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		Widerruf Art. 16a/Flüchtlingseigenschaft/subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunfts-länder gesamt	279	483	218	45,1	107	22,2	158	32,7	648
darunter									
Türkei	84	123	60	48,8	29	23,6	34	27,6	213
Afghanistan	32	32	15	46,9	9	28,1	8	25,0	96
Irak	26	112	61	54,5	6	5,4	45	40,2	92
Sri Lanka	25	9	6	66,7	2	22,2	1	11,1	27
Iran	21	22	7	31,8	10	45,5	5	22,7	24
Kosovo	20	30	20	66,7	5	16,7	5	16,7	24
Togo	11	19	2	10,5	7	36,8	10	52,6	20
Russische Föderation	7	3	0	0,0	3	100,0	0	0,0	15
Armenien	6	11	6	54,5	3	27,3	2	18,2	7
Syrien	6	11	0	0,0	1	9,1	10	90,9	7

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Januar bis Dezember 2012	11,2	24,9

12. Wie viele Asyl-Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden im ersten Quartal 2013 bzw. im vierten Quartal 2012 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt (bitte so differenziert wie möglich angeben und nach Außenstellen und Staatsangehörigkeiten differenzieren), wie viele wurden aus welchen Gründen abgebrochen (bitte nach Staatsangehörigkeiten differenzieren), und wie viele der Betroffenen lehnten eine Videoanhörung ab, was nach der Dienstanweisung des BAMF eine Videoanhörung unmöglich macht?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Videoanhörungen 4. Quartal 2012		
Außenstelle der Anhörung	Herkunftsländer	Anzahl
Außenstelle Bielefeld	Syrien	2
Außenstelle Chemnitz	Irak	6
Außenstelle Düsseldorf	Bosnien und Herzegowina	1
Außenstelle Halberstadt	Mazedonien	4
	Serbien	3
Außenstelle Lebach	Mazedonien	6
Außenstelle Friedland	Mazedonien	3
Außenstelle Reutlingen/Eningen	Bosnien und Herzegowina	4
	Mazedonien	3
	Serbien	14
Gesamt		46

Videoanhörungen 1. Quartal 2013		
Außenstelle der Anhörung	Herkunftsländer	Anzahl
Außenstelle Braunschweig	Syrien	4
Außenstelle Nostorf/Horst	Russische Föderation	1
Gesamt		5

Im vierten Quartal 2012 und im ersten Quartal 2013 lehnte keiner der betroffenen Asylbewerber eine Videoanhörung ab. In den genannten Zeiträumen gab es keinen Abbruch.

- a) Wie viele Anhörungen gab es in den genannten Zeiträumen insgesamt (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und solchen differenzieren, bei denen Videoanhörungen stattfanden)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Anhörungen im 4. Quartal 2012	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	10 907
darunter	
Serbien	3 046
Mazedonien	1 725
Syrien	1 418
Bosnien und Herzegowina	854
Afghanistan	797
Kosovo	518
Irak	481
Iran	474
Georgien	213
Pakistan	165

Anhörungen im 1. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	10 527
darunter	
Russische Föderation	721
Syrien	1 626
Afghanistan	1 247
Serbien	737
Iran	855
Irak	661
Pakistan	589
Kosovo	296
Georgien	177
Somalia	211

Wegen der Verteilung der Videoanhörungen auf diese Herkunftsländer wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- b) Warum werden Asylsuchende vor einer geplanten Videoanhörung nicht darauf hingewiesen, dass es für sie keinerlei Nachteile hat, wenn sie eine solche Videoanhörung ablehnen?

Dem Antragsteller wird der Ablauf einer Videoanhörung zu Beginn der Anhörung durch den Entscheider ausführlich erklärt. Er wird deutlich darauf hingewiesen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet erfolgt. Auch wird er auf die Vertraulichkeit der Anhörung hingewiesen, was auch protokolliert wird. Zudem wird das ausdrückliche Einverständnis des Antragstellers eingeholt und die schriftliche Einverständniserklärung zur Akte genommen. Da eine Videoanhörung vor allem der Beschleunigung des Asylverfahrens dient und damit im Interesse des Asylbewerbers liegt, wird keine Notwendigkeit gesehen, zusätzlich zu

den genannten Maßnahmen auch darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung der Videoanhörung keine Nachteile für den Antragsteller nach sich zöge. Zudem kam es bislang zu keiner Ablehnung der Videoanhörung durch einen Antragsteller.

- c) Warum wurde anlässlich der Gesetzgebung zur Einführung der Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (Bundestagsdrucksache 17/1224) nicht auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Videoasylanhörungen geschaffen, obwohl bekannt ist, dass wegen fehlender Rechtsgrundlage die Rechtmäßigkeit von Asylvideoanhörungen zum Beispiel vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bestritten wird (WD 3 – 3000 – 349/11)?

Folgt hieraus nicht im Gegenschluss, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu bestimmten Konstellationen im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren im Asylverfahren keine Rechtsgrundlage für die Anwendung der Videokonferenztechnik schaffen wollte (bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung hält, wie den Fragestellern bekannt ist, eine solche ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Anhörungen im Asylverfahren unter Einsatz von Videokonferenztechnik für nicht erforderlich. Entgegen der Auffassung der Fragesteller dient der von ihnen erwähnte Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/1224) nicht der Einführung der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, sondern der Intensivierung ihres Einsatzes (Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren). Eine Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik für die Durchführung von Anhörungen im Asylverfahren ist seitens der Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt. Zudem wäre der Gesetzentwurf kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine solche Regelung, da das Asylverfahren weder ein gerichtliches noch ein staatsanwaltschaftliches Verfahren ist.

- d) Hält die Bundesregierung den Einsatz der Videotechnik im Asylverfahren immer noch für zulässig und rechtmäßig, obwohl es im Asylverfahren zentral auf den persönlichen Eindruck der Asylsuchenden ankommt und zugleich im oben genannten Gesetzentwurf betont wird (S. 2): „Der Einsatz der Videokonferenztechnik soll ferner nicht bei Entscheidungen über einen Bewährungswiderruf und eine Reststrafenaussetzung erlaubt werden, da in diesen Fällen eine höchstpersönliche Anhörung nicht durch eine Videokonferenz ersetzt werden könne“ – was vergleichbar ist (bitte begründen)?

Ja. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, dass das Asylverfahren den von ihnen genannten Verfahren (Anhörung Verurteilter über nachträgliche Entscheidungen zur Strafaussetzung zur Bewährung und Anhörung Verurteilter in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung von Restfreiheitsstrafen) vergleichbar ist. Im Übrigen sieht der von den Fragestellern zitierte Gesetzentwurf auch für diese Verfahren den Einsatz der Videokonferenztechnik vor (Bundestagsdrucksache 17/1224, S. 11).

- e) Hält die Bundesregierung den Einsatz der Videotechnik im Asylverfahren immer noch für zulässig und rechtmäßig, obwohl es auch in der angenommenen Beschlussempfehlung zum oben genannten Gesetzentwurf heißt (Bundestagsdrucksache 17/12418, S. 18f): „Der Einsatz von Videokonferenztechnik muss hier immer dann ausscheiden, wenn es für die Wahrheitsfindung auch auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Vernehmenden oder Anhörenden von der Person des Vernommenen oder Angehörten ankommt“, sowie auf Seite 20: „Auch mag es im Falle des § 454 StPO deutlich weniger aufwändig

sein, wenn ein Strafgefangener per Videokonferenztechnik angehört werden kann. Die Anhörung dient in beiden Fällen jedoch in ganz besonderem Maße dazu, dass sich das Gericht einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Verurteilten verschaffen kann (und auch sollte). Eine Videokonferenz sollte hier den unmittelbaren höchstpersönlichen Eindruck nicht ersetzen“, so dass auch hieraus nach Auffassung der Fragesteller ersichtlich wird, dass der Gesetzgeber die Videokonferenztechnik für unzulässig hält, wenn der unmittelbare persönliche Eindruck von Bedeutung ist, was bei der Asylanhörung unzweifelbar der Fall ist (bitte ausführlich begründen)?

Ja. Die Fragesteller geben die zitierte Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 17/12418) unvollständig wieder. Im Kontext lautet sie (a. a. O., S. 18): „... Die Besonderheiten des Strafverfahrens bedingen es, dass die Vorschläge für neue Einsatzfelder der Videokonferenztechnik in der Strafprozessordnung zurückhaltender ausfallen als in anderen Verfahrensordnungen. Der Einsatz von Videokonferenztechnik muss hier immer dann ausscheiden ...“. Die Beschlussempfehlung ist also ausdrücklich im Hinblick auf die Besonderheiten des Strafverfahrens ergangen. Die Bundesregierung hält einen Vergleich des Asylverfahrens mit einem Strafverfahren für gänzlich unangebracht.

- f) Welche Schlussfolgerungen für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Videoasylverfahren zieht die Bundesregierung weiterhin daraus, dass in der Debatte zur Verabschiedung des oben genannten Gesetzesentwurfs auch die Redner der Regierungskoalition erklärten, dass die Videokonferenztechnik nur da eingesetzt werde, „wo ein persönlicher Eindruck abdingbar ist“ (Dr. Patrick Sensburg, Plenarprotokoll 17/222, S. 27659), bzw. „Wenn es für die Wahrheitsfindung auch auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Vernehmenden von der Person des Vernommenen (...), darf Videokonferenztechnik grundsätzlich nicht zum Einsatz kommen“; der „höchstpersönliche Eindruck“ könne „schwerlich durch eine Videokonferenz ersetzt werden“ (Jörg van Essen, ebd., S. 27661; bitte ausführlich begründen)?

Beide von den Fragestellern zitierten Redner haben darauf hingewiesen, dass für das strafgerichtliche Verfahren Besonderheiten gelten. Zum Asylverfahren haben sie sich hingegen nicht geäußert, daher kann die Bundesregierung insoweit keine Schlussfolgerungen aus den Ausführungen ziehen.

13. Wie waren die Schutzquoten und Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im ersten Quartal 2013?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	1. Quartal 2013			
	Erstanträge	Folganträge	Gesamtzuschutz	
			absolut	In Prozent
Ägypten	111	2	23	28,4
Libyen	57	6	2	15,4
Marokko	225	10	1	0,7
Syrien	2 352	122	2 228	94,4
Tunesien	135	10	–	–

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Januar, Februar und März 2013 gestellt (bitte jeweils den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden (bitte vergleichend jeweils auch die Gesamtzahlen für das erste Quartal 2013 und das vierte Quartal 2012 nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsland	Asylanträge Januar 2013			Entscheidungen über Asylanträge Januar 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	38	36	2	34	–	–	3	27	4
darunter Roma	8	8	–	4	–	–	–	4	–
Bosnien und Herzegowina	244	190	54	197	–	–	–	103	94
darunter Roma	196	146	50	166	–	–	–	84	82
Mazedonien	221	142	79	408	–	–	–	172	236
darunter Roma	165	100	65	364	–	–	–	150	214
Montenegro	23	19	4	41	–	–	–	16	25
darunter Roma	17	13	4	30	–	–	–	13	17
Serbien	743	424	319	779	–	–	4	301	474
darunter Roma	656	365	291	726	–	–	3	271	452

Herkunftsland	Asylanträge Februar 2013			Entscheidungen über Asylanträge Februar 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	39	38	1	6	–	–	1	2	3
darunter Roma	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bosnien und Herzegowina	151	118	33	152	–	–	1	101	50
darunter Roma	116	87	29	118	–	–	1	73	44
Mazedonien	280	165	115	247	–	–	1	114	132
darunter Roma	234	131	103	196	–	–	–	90	106
Montenegro	25	17	8	11	–	–	–	1	10
darunter Roma	13	6	7	11	–	–	–	1	10
Serbien	668	398	270	661	–	–	3	307	351
darunter Roma	609	347	262	613	–	–	2	281	330

Herkunftsland	Asylanträge März 2013			Entscheidungen über Asylanträge März 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegl./ abgel./ offens. unbegl. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	67	66	1	22	–	3	1	5	13
darunter Roma	6	6	–	–	–	–	–	–	–
Bosnien und Herzegowina	110	85	25	123	–	–	1	65	57
darunter Roma	91	72	19	101	–	–	1	54	46
Mazedonien	262	148	114	242	–	–	1	133	108
darunter Roma	209	121	88	204	–	–	–	119	85
Montenegro	6	3	3	28	–	–	–	11	17
darunter Roma	1	–	1	20	–	–	–	5	15
Serbien	613	385	228	541	–	–	2	285	254
darunter Roma	556	338	218	498	–	–	1	251	246

Herkunftsland	Asylanträge 1. Quartal 2013			Entscheidungen über Asylanträge 1. Quartal 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegl./ abgel./ offens. unbegl. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	144	140	4	62	–	3	5	34	20
darunter Roma	14	14	–	4	–	–	–	4	–
Bosnien und Herzegowina	506	394	112	462	–	–	2	264	196
darunter Roma	412	314	98	375	–	–	2	206	167
Mazedonien	777	468	309	896	–	–	2	417	477
darunter Roma	622	365	257	764	–	–	–	358	406
Montenegro	53	39	14	80	–	–	–	28	52
darunter Roma	30	19	11	61	–	–	–	19	42
Serbien	2 086	1 254	832	1 979	–	–	9	892	1 078
darunter Roma	1 878	1 092	786	1 835	–	–	6	802	1 027

Herkunftsland	Asylanträge 4. Quartal 2012			Entscheidungen über Asylanträge 4. Quartal 2012					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	109	104	5	52	–	–	–	41	11
darunter Roma	4	4	–	1	–	–	–	1	–
Bosnien und Herzegowina	1 705	1 461	244	1 745	–	–	13	1 552	180
darunter Roma	1 509	1 286	223	1 563	–	–	9	1 388	166
Mazedonien	2 758	1 952	806	4 677	–	–	6	3 322	1 349
darunter Roma	2 376	1 624	752	3 988	–	–	6	2 780	1 202
Montenegro	194	145	49	183	–	–	3	148	32
darunter Roma	164	121	43	146	–	–	–	124	22
Serbien	6 225	4 319	1 906	8 135	–	2	2	5 607	2 524
darunter Roma	5 901	4 045	1 856	7 699	–	–	2	5 251	2 446

15. Wie ist der derzeitige Stand der Beschleunigungsmaßnahmen bei Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkans (bitte unter anderem genau benennen, wie viele Personen aus welchen Ressorts im Rahmen der Sondermaßnahmen wo und wofür eingesetzt werden), wie bewertet das BAMF den Erfolg dieser Maßnahmen (bitte nach einzelnen Maßnahmen, etwa auch die vorrangige Bearbeitung der Länder, differenzieren), und welche Maßnahmen sind weiterhin für die Zukunft geplant?

Bei der prioritären Bearbeitung von Anträgen aus den Ländern des Westbalkans hat sich das Direktverfahren bewährt und wird fortgesetzt.

Zum 1. März 2013 wurde der Entscheiderbereich in den Außenstellen durch die bis zum 31. Dezember 2013 befristete Umsetzung von 63 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes aus den Arbeitsbereichen Integration (Regionalkoordinatoren und Kursprüfer), Prozesssachbearbeitung und EU-Fonds unterstützt. Dabei wird der Bedarf der Außenstellen am jeweiligen Standort berücksichtigt. Zudem wurde in der Zentrale eine Arbeitseinheit mit 27 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes aus den Abteilungen 1, 2, 3 und 4 eingerichtet, die entscheidungsreife Verfahren abschließen. Damit wurde der Entscheiderbereich befristet mit insgesamt 90 Mitarbeitern im gehobenen Dienst verstärkt. In besonders belasteten Außenstellen werden neben den derzeit rund 75 Hilfskräften zusätzlich 16 Hilfskräfte im mittleren Dienst eingestellt. Bürosachbearbeiter in den Verfahrenssekretariaten Integration werden je nach Bedarf vor Ort im Asylverfahrenssekretariat eingesetzt.

- a) Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden aus anderen Ländern als Serbien und Mazedonien entwickelt, und wie bewertet das BAMF diese Entwicklung, in Bezug auf das Recht auf ein faires und schnelles Verfahren bzw. insbesondere in Bezug auf Asylsuchende aus Ländern mit hoher Anerkennungschance?

Unter Berücksichtigung aller in den vergangenen zwei Quartalen getroffenen Entscheidungen – einschließlich der Erledigung von älteren Anträgen, die eine umfangreichere Sachverhaltsermittlung erforderten – ergibt sich die Verfahrensdauer wie folgt:

	Zeitraum	Anzahl Bescheide (Erst- und Folgeverfahren)	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Serbien	4. Quartal 2012	8 135	1,5
	1. Quartal 2013	1 979	2,6
Mazedonien	4. Quartal 2012	4 677	1,8
	1. Quartal 2013	896	3,7
Verfahrensdauer ohne Westbalkanstaaten	4. Quartal 2012	7 521	7,3
	1. Quartal 2013	10 881	9,6

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorrangige Bearbeitung der Anträge von Staatsangehörigen aus den Westbalkan-Staaten zu einer längeren Verfahrensdauer bei den anderen Herkunftsländern geführt hat. Jedoch konnte durch die vorrangige und zügige Bearbeitung der Erstanträge aus den Westbalkan-Staaten die Zahl der neuen Anträge aus diesen Staaten deutlich verringert werden, so dass es dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge möglich ist, die Asylanträge der Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern wieder verstärkt zu bearbeiten.

- b) Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Serbien und Mazedonien, bzw. wie wird die Entwicklung der nächsten Monate eingeschätzt?

Die aktuelle Entwicklung der Zugangszahlen aus Serbien und Mazedonien ist rückläufig. Während im vierten Quartal 2012 insgesamt 6 225 Erst- und Folgeanträge aus Serbien und 2 758 aus Mazedonien verzeichnet wurden, waren es im ersten Quartal 2013 noch 2 086 Erst- und Folgeanträge aus Serbien und 777 aus Mazedonien. Insgesamt ist dies ein Rückgang um 68 Prozent. Eine belastbare Prognose zur künftigen Zugangsentwicklung lässt sich nicht treffen.

- c) Was ist der Bundesregierung bekannt über die aktuelle Unterbringungssituation von Asylsuchenden in den Bundesländern, und welche Besprechungen mit den Ländern hat es diesbezüglich nach Berichten über entsprechende Engpässe gegeben?

Die gesamte Unterbringung der Asylsuchenden wird von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht im kontinuierlichen Dialog mit den Bundesländern.

- d) Wurden (ehemalige) Bundespolizisten auch bei der Anhörung von Asylsuchenden aus Ländern des Westbalkans eingesetzt, wenn ja, in welchem Umfang, und inwieweit wurden diese für diese Aufgabe geschult und qualifiziert?

Die im Rahmen der Westbalkan-Aktion eingesetzten Beamten der Bundespolizei wurden vorrangig im Bereich der Antragsaufnahme eingesetzt. Dieser Aufgabenbereich umfasste die erkennungsdienstliche Behandlung, die Aufnahme personenbezogener Daten sowie die Belehrung über Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Während ihres gesamten Einsatzes wurden die Bundespolizisten intensiv betreut.

In wenigen Einzelfällen wurden Bundespolizisten des gehobenen Dienstes zur Anhörung von Asylsuchenden aus den Westbalkan-Staaten eingesetzt. Die Einarbeitung erfolgte durch Teilnahme an Anhörungen eines erfahrenen Entscheiders und dessen Einweisung in die eine Anhörung begleitenden Vor- und Nacharbeiten, verbunden mit der Vermittlung von Informationen über das Herkunftsland. Nach einer intensiven Einarbeitung führten die Bundespolizisten zunächst noch unter Aufsicht und anschließend selbständig Anhörungen durch.

16. Welche besonderen Anweisungen und Maßnahmen gibt es derzeit im Umgang mit und bei der Anhörung von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation, wie lange dauert es im Durchschnitt, bis diese Asylsuchenden angehört werden, und was geschieht mit solchen, die bereits vor längerer Zeit einen Asylantrag gestellt haben (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Es gibt zurzeit keine besonderen Anweisungen und Maßnahmen für den Umgang mit Antragstellern aus der russischen Föderation, außer dass bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers aktuell keine Anhörungen vor der Abgabe an den Dublin-Bereich durchgeführt werden, damit dort zunächst geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland überhaupt vorliegen.

Antragsteller aus der Russischen Föderation, die bereits vor längerer Zeit einen Asylantrag gestellt haben, werden je nach vorhandenen Anhörungskapazitäten zur Anhörung geladen. Die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zur Anhörung beträgt bei Asylsuchenden aus der Russischen Föderation 71 Tage.

- a) Was sind nach Ansicht des BAMF die Gründe dafür, dass die Russische Föderation an die Spitze der Hauptherkunftsländer gerückt ist, und was machen russische Asylsuchende für Gründe geltend?

Deutschland ist aktuell in der Europäischen Union das Hauptzielland russischer Asylantragsteller. Die Entwicklung deutet nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge darauf hin, dass insbesondere die in Deutschland gewährten Sozialleistungen und eine lange Verfahrensdauer im Asylverfahren wesentliche Pull-Faktoren sind.

Bei den Antragstellern aus der Russischen Föderation handelt es sich fast ausschließlich um Ethnien aus dem Nordkaukasus, insbesondere um Tschetschenen.

Grundsätzlich werden Asylgründe statistisch nicht erfasst. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass seitens tschetschenischer Antragsteller vor allem folgende Sachverhalte in den Anhörungen vorgetragen werden:

- Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien und in den benachbarten Nordkaukasusrepubliken.

- Fremdenfeindliche und rassistische Gewalttaten sowie behördliche Schikannen außerhalb des Kaukasus bei Menschen mit „nichtslawischem Aussehen“.
- Gewalt gegen Frauen (etwa häusliche Gewalt, Vergewaltigung außerhalb der Familie, Menschenhandel).
- Folter und andere menschenrechtswidrige Behandlung durch Polizei und Sicherheitskräfte.
- Krankheiten.

- b) Bei wie vielen Asylanträgen russischer Staatsangehöriger im vergangenen Jahr 2012 bzw. im ersten Quartal 2013 (bitte differenzieren) stellte das BAMF fest, dass Polen oder ein anderes EU-Land (bitte differenzieren) nach der Dublin-II-Verordnung für die Asylprüfung zuständig ist oder sie dort bereits als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden waren oder einen anderen Aufenthaltstitel hatten (bitte so differenziert wie möglich antworten und über die Zahlen hinaus eine allgemeine Einschätzung hierzu geben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Asylsuchende aus der Russischen Föderation in Polen oder anderen EU-Mitgliedstaaten als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind oder ihnen ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Übernahmeersuchen zu russischen Asylbewerbern an die Mitgliedstaaten im Jahr 2012				
an ...	Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat	Ablehnungen durch den Mitgliedstaat	Zustimmungen des Mitgliedstaates	Erfolgte Überstellungen in den Mitgliedstaat
Österreich	24	12	19	17
Belgien	30	10	17	9
Schweiz	4	2	2	
Tschechische Republik	3		7	2
Estland	1	1		
Spanien	7	3	3	
Finnland	1		1	
Frankreich	23	8	14	18
Ungarn	1	1		
Italien	7		3	
Litauen	12	3	10	5
Niederlande	5	1	3	3
Norwegen	9	2	6	2
Polen	759	55	716	190
Schweden	19	4	15	9
Slowakische Republik	6	1	4	2
Gesamt	911	103	820	257

Übernahmeersuchen zu russischen Asylbewerbern an die Mitgliedstaaten im 1. Quartal 2013				
an ...	Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat	Ablehnungen durch den Mitgliedstaat	Zustimmungen des Mitgliedstaates	Erfolgte Überstellungen in den Mitgliedstaat
Österreich	41	7	16	2
Belgien	59	8	37	5
Bulgarien	15			
Schweiz	10	3	1	
Tschechische Republik				1
Dänemark	1			
Spanien	2		5	1
Frankreich	19	2	9	2
Litauen	2	1	1	4
Niederlande	5	1	5	
Norwegen	3	3	1	1
Polen	1 117	67	792	112
Schweden	6	1	5	1
Slowakische Republik		1		
Gesamt	1 280	94	872	129

17. Was hat die Prüfung des Bundesministeriums des Innern (Bundestagsdrucksache 17/12234, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 16) erbracht, ob Serbien und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, und wie ist der Stand der diesbezüglichen Aktivitäten?

Die Prüfung durch das Bundesministerium des Innern dauert noch an. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben in der laufenden Legislaturperiode kaum zum Abschluss gebracht werden könnte. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist es jedoch gelungen, durch eine Beschleunigung der Asylverfahren bei den für eine solche Regelung in Betracht kommenden Herkunftsstaaten den Anreiz für aus wirtschaftlichen Gründen gestellte Asylanträge und damit die Zahl dieser Anträge zu verringern.

- a) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung dabei den ausführlichen Bericht von PRO ASYL e. V. „Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?“, wonach Serbien keinesfalls ein sicherer Herkunftsstaat ist (www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf)?

Die von den Fragestellern zitierte Schrift versteht sich in erster Linie als Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation in Serbien und „... stützt sich in erster Linie auf die Berichte internationaler Organisationen, wie des Europarats oder der Europäischen Kommission ...“ (Seite 3). Diese Berichte wird die Bundesregierung berücksichtigen, falls über die Einstufung von Serbien als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes zu befinden ist.

- b) Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus diesem Bericht, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkungen der Ausreisefreiheit, insbesondere für Roma infolge der restriktiven Maßnahmen Serbiens, die aufgrund des Drucks der EU zur Verhinderung einer unerwünschten Asylsuche und Migration aus Serbien und Mazedonien ergriffen wurden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 17/8984)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17a verwiesen.

- c) Wie ist der aktuelle Stand auf EU-Ebene, was die Einführung eines Mechanismus zur Wiedereinführung der Visumpflicht anbelangt, wie genau sieht dieser Mechanismus nach der politisch konsentierten Fassung aus, und wann ist mit einem Inkrafttreten zu rechnen?

Seit Mitte 2011 wird über den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind“ (EU-Visum-VO) verhandelt. Die EU-Visum-VO sieht auch die Einführung einer Regelung zur Aussetzung der Visumfreiheit für einen entsprechenden Drittstaat vor.

Der aktuelle Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft ist Grundlage der laufenden Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Bei erfolgreichem Abschluss der Trilog-Verhandlungen könnte es im Laufe des Jahres zu einer Verabschiedung und Inkrafttreten der Änderung der EU-Visum-VO kommen.

Der aktuelle Vorschlag zur Ausgestaltung der sog. Aussetzungsklausel enthält im Wesentlichen folgende Voraussetzungen:

Ein Europäischer Mitgliedstaat ist durch einen substantiellen und plötzlichen Anstieg der Zahl illegal aufhältigen Staatsangehörigen des Drittstaates oder der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen des Drittstaates bei gleichzeitig niedriger Anerkennungsrate oder der Zahl der abgelehnten Rückübernahmeersuchen durch den Drittstaat in einer Notlage, die er nicht selbst beheben kann.

Daraufhin kann der betroffene Europäische Mitgliedstaat bei der Europäischen Kommission die Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen des betreffenden Drittlandes von der Visumpflicht für einen Zeitraum von sechs Monaten beantragen.

Liegen die Voraussetzungen auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission vor, muss sie innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen entsprechenden Beschluss herbeiführen, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen des betreffenden Drittlandes von der Visumpflicht für einen Zeitraum von sechs Monaten aufgehoben wird.

Vor Ablauf der Geltungsdauer eines solchen Durchführungsbeschlusses legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen Bericht vor. Dem Bericht kann ein Vorschlag zur Änderung der EU-Visum-VO beigefügt werden, um das betreffende Drittland dauerhaft visumpflichtig zu stellen.

18. Wie will die Bundesregierung in der verbliebenen Zeit der Legislaturperiode der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nachkommen, „unverzüglich“ eine Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorzunehmen, und was genau sind die Gründe dafür, dass bislang kein Gesetzentwurf eingebracht wurde?
19. Beabsichtigt die Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode noch einen Gesetzentwurf einzubringen, und wenn ja, wann?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat unverzüglich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes begonnen. Dieser befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Im Übrigen zählen der im Rahmen einer laufenden Ressortabstimmung stattfindende Meinungs austausch und der andauernde Willensbildungsprozess zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem Informationsanspruch des Parlaments entzogen ist. Eine Entscheidung über das parlamentarische Verfahren steht erst nach Abschluss dieses Abstimmungsprozesses an.

